

B u c h r e z e n s i o n

Rita Haverkamp, Frauenvollzug in Deutschland – Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Duncker & Humblot, Berlin 2011, 926 S., Printausgabe: € 124,-; E-Book: € 112,-

Rita Haverkamps Buch über den Frauenstrafvollzug in Deutschland schildert die rechtlichen Grundlagen und die Lebenswirklichkeit in einem Bereich des deutschen Justizvollzugs, der in der insgesamt recht dürftigen deutschen Strafvollzugsforschung sogar noch eine negative Sonderstellung einnimmt. Kernstück des Werks ist eine umfangreiche empirische Untersuchung der *Autorin* im Frauenvollzug; Aufhänger des dem Buch zugrundeliegenden Projekts waren die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der Fassung von 1987. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten, mit der die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) für den Strafvollzug konkretisiert wird. Während der Projektzeit, allerdings nach Abschluss der Datenerhebung gab es zwei bemerkenswerte Ereignisse: Die überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wurden Anfang 2006 als Rec(2006)2 on the European Prison Rules verabschiedet, und im Mai desselben Jahres merkte das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug an, dass es ein Indiz für einen Verstoß eines (Jugend-)Strafvollzugsgesetzes gegen Grundrechte sei, wenn es internationale Standards zum Menschenrechtsschutz wie z. B. die Europarats-Empfehlungen nicht berücksichtige.¹ Die Empfehlungen, die als „soft law“ keine bindende Wirkung haben, wurden also auch vom BVerfG als Auslegungshilfe anerkannt und damit aufgewertet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte sich schon länger dieser Empfehlungen und auch der Berichte und Standards des Europäischen Anti-Folter-Komitees bei der Auslegung von Art. 3 EMRK (Folterverbot) bedient.²

Auch wenn Haverkamps Buch nicht das einzige Werk aus den vergangenen Jahren ist, das sich derart grundlegend mit dem Frauenvollzug beschäftigt, so verkleinert es doch die riesige Forschungslücke ganz erheblich. Der Vollständigkeit halber sei hier noch Zolondeks Buch über „Lebens- und Haft-

bedingungen im deutschen und europäischen Frauenvollzug“ (2007) erwähnt. Darin werden Ergebnisse der „Internationalen Studie zum Frauenvollzug“ präsentiert, die als eines von bisher drei Projekten zur Menschenrechtssituation im Strafvollzug in Europa am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald (dem alten Team der *Rezensentin*) lief.³ Auch in diesen drei Projekten ging es letztlich um die Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der Praxis des Strafvollzugs. Haverkamps Untersuchung und die Greifswalder Projekte sind allerdings nicht etwa redundant, sondern ergänzen sich sehr gut. Zum einen unterscheiden sich die Untersuchungsmethoden und -instrumente, zum anderen stellten die Greifswalder Untersuchungen den internationalen Vergleich in den Vordergrund, während Haverkamp ein nationales System umfangreich erforscht.

Worum geht es im Einzelnen? Im Wesentlichen berichtet das Buch von einer empirischen Untersuchung im Frauenstrafvollzug in Deutschland, die drei Untersuchungsteile umfasst. Eigentlich jedoch sind es drei Untersuchungen mit einem gemeinsamen Thema.

Den Ergebnisteilen zu den Untersuchungen sind Kapitel vorangestellt, in denen das Forschungsfeld abgesteckt wird. Auf ca. 40 Seiten werden die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vorgestellt, wobei ihre Bedeutung für die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG nur sehr kurz umrissen wird. Die Rechtsprechung des EGMR zu Haftbedingungen wird ein bisschen knapp auf Entscheidungen zu Art. 3 EMRK reduziert, tatsächlich gibt es auch wichtige Entscheidungen zum Recht auf Korrespondenz (Art. 8 EMRK), den Zugang zu Gerichten (Art. 6 Abs. 1 EMRK), zum Wahlrecht (Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls) und zum Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK).⁴ Hier hätte es sich gelohnt, das 2009 erschienene Buch „Principles of European Prison Law and Policy“ von van Zyl Smit und Snacken noch mit einzuarbeiten.

Im zweiten Kapitel (S. 89-115) gibt es einen kurzen Überblick über die Erklärungsansätze für abweichendes Verhalten von Frauen, das sowohl in der registrierten Kriminalität als auch in der Dunkelfeldforschung in Häufigkeit und Schwere deutlich hinter dem von Männern zurückbleibt. Eine befriedigende Lösung für dieses Rätsel ist bis heute nicht gefunden.

¹ BVerfGE 116, 69 (90).

² Der Rückgriff auf internationale Standards begann bereits vor der Verabschiedung der ersten Fassung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (R(73)5 on the European Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners). Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte in ihrem Bericht zur Staatenbeschwerde von Dänemark, den Niederlanden, Norwegen und Schweden gegen Griechenland („Greek Case“) die United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners von 1955 als Maßstab für unmenschliche und herabwürdigende Behandlung durch Haftbedingungen verwendet, „The Greek Case“, Yearbook of the European Convention on Human Rights 12 (1969), Supplement, S. 468; siehe auch Rodley/Pollard, The Treatment of Prisoners Under International Law, 3. Aufl. 2009, S. 393 f.

³ Bei den beiden anderen handelt es sich um die „Mare Balticum Prison Study“, Dünkel, in: Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, 2007, S. 99, sowie das Projekt „Langstrafenvollzug und die Frage der Menschenrechte in Staaten der Europäischen Union“, das die *Rezensentin* geleitet hat, Drenkhahn/Dudeck/Dünkel (Hrsg.), Long-term Imprisonment and Human Rights, (erscheint im Sommer 2014).

⁴ EGMR (Plenum), Entsch. v. 21.2.1975 - 4451/70 (Golder v. das Vereinigte Königreich); EGMR (Große Kammer), Entsch. v. 6.10.2005 - 74025/01 (Hirst v. das Vereinigte Königreich [Nr. 2]); EGMR (Große Kammer), Entsch. v. 4.12.2007 - 44362/04 (Dickson v. das Vereinigte Königreich). Zu Hirst und Dickson van Zyl Smit/ Snacken, in: Crawford (Hrsg.), International and Comparative Criminal Justice and Urban Governance, 2011, S. 168.

Im dritten Kapitel (S. 116-180) berichtet *Haverkamp* Erkenntnisse aus den offiziellen Strafvollzugsstatistiken zum Frauenvollzug, über Prisonisierungseffekte, Behandlungsansätze im Frauenvollzug und die deutschen gesetzlichen Grundlagen des Vollzugs in den Bundesländern, in denen zwei Untersuchungsteile stattfanden (Bundesstrafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen und Bayerisches Strafvollzugsgesetz). Die beiden Abschnitte über Prisonisierungseffekte und Behandlungsansätze haben mich nicht vollends überzeugt. Im Teil über die Auswirkungen von Freiheitsentzug werden sehr viele Erkenntnisse mit Fundstellen aus dem Strafvollzugslehrbuch von *Laubenthal* belegt, die jedoch von anderen anderswo zuerst beschrieben wurden wie z.B. die fünf klassischen Haftdeprivationen („pains of imprisonment“). Man mag meinen, dass es sich dabei um Binsenweisheiten der Vollzugsforschung handelt, aber trotzdem darf man darauf hinweisen, dass sie zuerst von *Sykes* in „The Society of Captives“ (1958) dargestellt wurden. Insgesamt hätte hier die klassische US-amerikanische gefängnissoziologische Literatur noch besser verarbeitet werden können.⁵ Auch zu psychischen Auswirkungen von Gefangenschaft gibt es weitaus mehr kontroverse Literatur, als man nach der Lektüre dieses Abschnitts annehmen möchte. Die umfangreiche internationale Literatur, insbesondere aus Großbritannien und Frankreich,⁶ zur Bedeutung des Anstaltsklimas wird gar nicht erwähnt. Dagegen könnte man einwenden, dass es ja um den deutschen Frauenvollzug ging. Das greift allerdings zu kurz: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wie auch andere neuere Europaratsempfehlungen gehen von den Erkenntnissen der internationalen Forschung aus, ebenso übrigens wie das Strafvollzugsgesetz; außerdem ist die Gefängnisforschung anderswo weiter als in Deutschland, so dass man sich damit zumindest auseinandersetzen muss. Ähnlich ist es im Abschnitt über Behandlungsansätze im Frauenvollzug. M.E. hätte die *Autorin* sich auch hier umfangreicher mit der ausländischen Literatur auseinandersetzen müssen.⁷

Das vierte Kapitel (S. 181-238) ist zwar mit „Methoden der Untersuchung“ überschrieben, liefert aber zunächst einmal einen Überblick über die Forschung zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen sowie zum Frauenvollzug im In- und Ausland. Im Anschluss werden die konkreten Ziele dieser Arbeit beschrieben. Neben der Untersuchung der Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze ist dies die

Herausarbeitung der Besonderheiten des Frauenvollzugs, insb. im Hinblick auf die Bedürfnisse weiblicher Inhaftierter, sowie das Ausloten der Resozialisierungschancen von weiblichen Gefangenen. Im Hinblick auf letzteres sieht *Haverkamp* völlig zu Recht das Problem, dass eventuelle Resozialisierungserfolge erst nach der Entlassung auftreten können und hier also unmittelbare Erfolgserlebnisse nur schwer zu erreichen seien, was letztlich den Behandlungserfolg gefährde (S. 212).

Es folgen dann die Ergebnisse der drei empirischen Untersuchungen. Die Erste war eine schriftliche Befragung der Strafvollzugsämter der Länder und der Justizvollzugsanstalten, in denen weibliche Gefangene untergebracht waren, in den Jahren 2003 und 2004 (S. 239-354). Hier wurden sehr detailliert Zahlen, aber auch Konzepte zur Organisation und Gestaltung des Frauenvollzugs erhoben, die einerseits die Bandbreite der allgemeinen vollzuglichen Fragen abdecken, andererseits aber auch besondere Problemlagen des Frauenvollzugs erfassen wie z.B. die Gestaltung von Mutter-Kind-Einrichtungen, Schwangerschaft und Entbindung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die ziemlich erstaunliche Lockerungsvariante „Hausfrauenfreigang“, frauenspezifische Betreuungsangebote sowie die im Frauenvollzug – wohl – noch weiter als im Männervollzug verbreiteten stoffgebundenen Abhängigkeiten. Diese Untersuchung ist eine echte Fundgrube an Informationen, die sehr deutlich vor Augen führt, wie lückenhaft die deutschen Strafvollzugsstatistiken doch sind, denn über viele wichtige Merkmale der Gefangenenpopulation liefert auch die jährliche Statistik über die „Demographischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen“ (Fachserie 10, Reihe 4.1) keinen Aufschluss.

Die zweite Untersuchung ist eine Aktenanalyse des Entlassungsjahrgangs 2004 der JVA Aichach in Bayern und des Entlassungsjahrgangs 2003 der JVA Willich II in Nordrhein-Westfalen (S. 355-504). Die Datenerhebung fand ab Mitte 2004 bis Ende 2005 statt. Hier ging es um den Haftverlauf und die konkrete Vollzugsgestaltung für weibliche Gefangene und damit um die Frage, inwieweit die in der ersten Untersuchung von den Landesjustizverwaltungen und den Anstalten berichteten Organisationsstrukturen, Ressourcen und Konzepte bei den Gefangenen auch ankommen. In beiden Anstalten wurde aus dem jeweiligen Entlassungsjahrgang eine Zufallsstichprobe gezogen (insgesamt 330 Fälle). Diese Stichprobe wird zunächst einmal auf über 50 Seiten ausführlich vorgestellt. Das ist m.E. zu viel, denn viele der Analysen in diesem Abschnitt sind letztlich für die Vollzugsgestaltung unerheblich, also für dieses Buch nicht relevant. Allerdings sind sie kriminologisch interessant. Nur wird kaum jemand, der sich z.B. mit der Länge der Untersuchungshaft, den Einweisungsgründen in den Justizvollzug oder der Frage, bei welchen Schäden es welche Strafen gibt, beschäftigt, in ein Buch zur Implementation der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im deutschen Frauenvollzug schauen. Hier hätte es sich angeboten, die ausführlichen Analysen in einem oder mehreren Aufsätzen auszukoppeln.

Im Abschnitt über die Vollzugsgestaltung und den Vollzugsverlauf setzt sich die sehr detaillierte Auswertung fort, hier jedoch ist sie vollkommen angemessen. Sehr interessant

⁵ Z.B. auch *Irwin/Cressey*, *Thieves, Convicts and the Inmate Culture*, *Social Problems* 1962, S. 142 ff., wo die *Autoren* das „importation model“, zu Deutsch: die kulturelle Übertragungstheorie, erstmals beschreiben.

⁶ Beispiele: Großbritannien: *Sparks/Bottoms/Hay*, *Prisons and the Problem of Order*, 1996; *Liebling*, *Prisons and Their Moral Performance*, 2004; *Bennett/Crewe/Wahidin* (Hrsg.), *Understanding Prison Staff*, 2007; *Crewe*, *The Prisoner Society*, 2009; Frankreich: *Rostaing*, *La relation carcérale*, 1997; *Chauvenet/Rostaing/Orlic*, *La violence carcérale en question*, 2008; *Benguigui/Guilbaud/Malochet* (Hrsg.), *Prisons sous tensions*, 2011.

⁷ Ein Ansatzpunkt ist die Meta-Analyse von *Dowden/Andrews*, *Crime & Delinquency* 1999, 438.

sind bereits die Befunde zur Vollzugsplanung: In einer der Anstalten hatte kaum eine der Frauen aus der Stichprobe eine Behandlungsuntersuchung absolviert, und entsprechend war für kaum eine Frau ein Vollzugsplan entworfen worden. Zwar sind die Verweildauern im Frauenstrafvollzug so kurz, dass in vielen Fällen eine Behandlungsuntersuchung und ein Vollzugsplan nach §§ 6, 7 StVollzG nicht geboten erscheinen. Im Ergebnis würde das aber bedeuten, dass man Resozialisierung bei einer Multi-Problem-Gruppe einfach irgendwie versucht, was letztlich nicht funktionieren kann. Es scheint hier eher angezeigt, wegen der kurzen Dauer besonders gute Vollzugspläne zu machen, um nicht Zeit mit Zuwarten und Leerlauf zu vergeuden. Die *Autorin* findet denn auch verhältnismäßig deutliche Worte für die Befunde (S. 418, Fn. 176: „Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit“ wegen sehr lückenhafter Dokumentation). Das Problem zieht sich erwartungsgemäß durch wesentliche Behandlungsfelder des Resozialisierungsvollzugs: In der Anstalt mit der unzureichenden Vollzugsplanung wurde weniger Frauen eine Arbeit zugewiesen, weniger Frauen nahmen an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teil, und die Lockerungspraxis war restriktiver. Mehr soll an dieser Stelle über die Befunde nicht verraten werden.

Bei der dritten Untersuchung handelt es sich um qualitative Interviews mit Gefangenen und Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten Aichach und Willich II (S. 508-665 [Gefangene], 666-819 [Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter]). Mit den Insassinnen und mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes wurden teilstandardisierte Interviews mit Hilfe von Fragebögen mit geschlossenen und offenen Fragen geführt, wobei die Interviewten Fragen zu einigen Themenbereichen eigenständig schriftlich beantworten sollten. Ansonsten wurden die Antworten von den Interviewerinnen (neben der *Autorin* eine Diplomandin) schriftlich festgehalten. Mit Beschäftigten aus den Fachdiensten wurden offenere Leitfadenterviews geführt, die aufgenommen wurden.

Im Ergebnisteil zu den Gefangeneninterviews fällt erneut die Kleinteiligkeit des Berichts über den soziodemographischen Hintergrund der Interviewten auf. Es zeigt sich aber auch, dass die detaillierten Interviews mit Vollzugsstab und Gefangenen zum Haftverlauf und den sozialen Beziehungen in der Anstalt das Bild von der Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze aus der Aktenanalyse sehr gut ergänzen. Die Wahrnehmung der Gefangenen ihrer eigenen Situation und die Bewertung von bestimmten Situationen kann zu einem besseren Verständnis dessen beitragen, was unmenschliche und herabwürdigende Behandlung ausmacht. Die Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug ist in der Forschung zwar in den letzten Jahren durchaus aufgegriffen worden,⁸ ist aber insgesamt eher unterbeforscht. Die Einstellungen der Beschäftigten zur Resozialisierung, zu einzelnen Aspekten ihrer Arbeit und ihre Sicht auf die Gefangenen sind aber entscheidend für einen menschenwürdigen Strafvollzug. Was in diesen Kapiteln des

Buches fehlt, ist eine Einordnung der Ergebnisse in den internationalen Forschungsstand. Hier wirkt das Versäumnis aus dem Abschnitt zur Prisonisierung fort. Gerade bei den umfangreichen Auswertungen zur Einschätzung der Atmosphäre im Vollzug und der sozialen Beziehungen drängt sich m.E. eine Diskussion im Lichte der britischen und französischen Forschung zum Anstaltsklima bzw. zu sozialen Beziehungen im Gefängnis auf.

Der oben erwähnte Anspruch auf Tiefe und Vollständigkeit führt mich zu einem Kritikpunkt, der in dieser Besprechung schon durchschien. Dieser Anspruch hat zur Folge, dass dieses trotz der Kritik im Einzelnen sehr wichtige Buch viel zu lang ist. Diejenigen, die es dringend lesen sollten, die Leitungen der Strafvollzugsabteilungen der Bundesländer und die Verantwortlichen im Frauenvollzug vor Ort, werden keine 900 Seiten für über 100 € anschaffen und lesen und daher auch nicht die nötigen Schlüsse daraus ziehen. Der Grund für den Umfang und den Versuch, ein gewissermaßen voraussetzungsloses Werk zu schreiben, ist ein taktischer: Es handelt sich hier eigentlich nicht um ein Buch, sondern um eine Habilitationsschrift. Das ist durchaus ein Unterschied, denn die Habilitationsschrift ist eine Qualifikationsarbeit, die bestimmten impliziten Anforderungen genügen muss, von denen eine die – vermeintliche – Vollständigkeit der Erörterung ist. Bei empirischen Themen ist die Vollständigkeit aber so eine Sache: Man kann immer noch irgendwie anders oder genauer nachsehen, insbesondere wenn das Thema ein gesamter Lebensbereich ist. Hinzu kommt, dass große Detailverliebtheit hier den Blick auf die wesentlichen Erkenntnislinien verstellen kann. Insofern ist dieses Buch sehr umfangreich, kann aber trotzdem nicht umfassend sein. Dennoch ist jede der drei Untersuchungen in dieser Arbeit so umfangreich präsentiert, dass es auch gut für drei Bücher gereicht hätte. Allerdings ist auch klar, dass man eine Habilitationsschrift, wenn sie einmal fertig ist, für die Veröffentlichung nicht mehr erheblich umarbeitet.

Dr. Kirstin Drenkhahn, Juniorprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin

⁸ Z.B. *Lehmann/Greve*, Justizvollzug als Profession, 2006; *Schollbach*, Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug, 2012.